

#### LAND BURGENLAND

#### LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1031 Wien Eisenstadt, am 12.03.2013 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at Tel.: +43 (0)2682/600 - 2030 Fax: +43 (0)2682/600 - 72449 Sachb.: Mag. Werner Zechmeister

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B117-10047-3-2013

Betr.: Gesundheitsreformgesetz 2013; Stellungnahme

Bezug: BMG-71100/0003-I/B/2013

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes mit dem ein Zielsteuerung-Gesundheit Bundesgesetz partnerschaftlichen (Gesundheitszur erlassen wird sowie das Bundesgesetz Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz, Beamten-Krankenund Sozialversicherungsdas Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, das das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheitsqualitätsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH und das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz geändert werden (Gesundheitsreformgesetz 2013), nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

#### Zu Art. 1:

Es wird angemerkt, dass in den §§ 23f G-ZG detaillierte Regelungen betreffend Zusammensetzung, Stimmverhalten, Vorsitz und Informationsrechte in Bezug auf die Landes-Zielsteuerungskommission vorgesehen sind.

§ 30 G-ZG regelt Sanktionen bei Verstößen gegen einen Landes-Zielsteuerungsvertrag. Auf Art. 39 Abs. 1 Z 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG "Zielsteuerung-Gesundheit", wonach (zumindest auch) die Länder Festlegungen für den Sanktionsmechanismus treffen sollen, wird hingewiesen.

### Zu Art. 2:

§ 59e KaKuG hat die Finanzierung von Projekten und Planungen sowie die Förderung wesentlicher Gesundheitsförderungs- und Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen mit überregionaler Bedeutung zum Inhalt. Durch die Novellierung wird das gemäße § 59e Abs. 3 KaKuG bisher bestehende Erfordernis der Mittelfestlegung (insgesamt 3,5 Mio. Euro jährlich) in der Bundesgesundheitskommission im Einvernehmen mit den Ländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ohne ersichtlichen Grund aufgehoben – dies im eindeutigen Widerspruch zu Art. 17 Abs. 4 Z 2 lit. c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBI. I Nr. 105/2008, geändert wird.

## **Zu Art. 3:**

Gemäß dem neu angefügten § 82 Abs. 5 ASVG erhält der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Mitwirkung an der Vollziehung des Dokumentationsgesetzes eine Vergütung in Form eines jährlichen fixen Pauschalbetrages, wobei die Finanzierung dieses Pauschalbetrages im Wege der Bundesgesundheitsagentur erfolgt.

Hierbei ist zum einen die Höhe dieses Pauschalbetrages fraglich und zum anderen, ob es sich um zusätzliche Mittel handelt oder durch diesen Pauschalbetrag die den Landesfonds zur Verfügung stehenden Mittel zur Krankenanstaltenfinanzierung de facto gekürzt werden.

Empfohlen wird, einen einheitlichen Terminus "Pauschalbetrag" oder "Pauschalbeitrag" zu verwenden.

### Zu Art. 17:

Aus dem neu eingefügten § 5c Abs. 2, der eine Verpflichtung aller an der Diagnosen- und Leistungsdokumentation im stationären Bereich beteiligten Institutionen zu entsprechenden internen Datensicherungsmaßnahmen und Protokollierungen normiert, ist der Gegenstand der Protokollierung nicht ersichtlich.

§§ 6 Abs. 4 bis § 6g normieren ein Berichtswesen über den ambulanten Bereich. Dabei sollte angedacht werden, dieses Berichtswesen auch auf den niedergelassenen Bereich zu erstrecken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung: Der Landesamtsdirektor: Dr. Tauber Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 12.03.2013

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

# Für die Landesregierung: Der Landesamtsdirektor: Dr. Tauber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur